



Bei „gemischten“ Reisen sind die Kosten, die betrieblich veranlasst sind, steuerlich absetzbar.

Foto: Höner

## Unter 10 % Privatanteil sind „unschädlich“

◆ Die Kosten für landwirtschaftliche Studienreisen können Sie in voller Höhe als Betriebsausgaben steuerlich absetzen, wenn der private Anteil (touristische Aspekte) weniger als 10 % beträgt. Das hat jetzt das Bundesfinanzministerium festgelegt und damit die von top agrar vertretene Auffassung bestätigt (top agrar 7/2010, Seite 30).

Umgekehrt gilt: Liegt

der betrieblich veranlasste Anteil einer Studienreise unter der 10 %-Grenze, ist kein Betriebsausgaben-Abzug möglich. Die gesamten Reisekosten gelten dann als privat veranlasst.

Mit der Einführung der 10 %-Grenze zieht die Finanzverwaltung die Konsequenzen aus der geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zu gemischt veranlassten (be-

trieblich/privat) Aufwendungen. Danach können Sie die entstandenen Kosten in allen Fällen, in denen der betriebliche Anteil zwischen 10 und 90 % beträgt, für steuerliche Zwecke aufteilen. Der betriebliche Anteil ist dann als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar.

Der Fiskus betont jedoch, dass dabei der Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen eine zentrale

Bedeutung zukommt. Damit die betrieblichen Anteile steuerlich absetzbar sind, müssen Sie diese also dem Finanzamt umfassend darlegen und nachweisen, z.B. durch Dokumentation des Reiseablaufs, des Reiseprogramms, eine zeitnahe Erfassung bzw. durch kurzfristig erstellte Notizen und Vermerke.

Steuerberater  
M. Kalinowski,  
Göttingen

## Bewertung: „Einbahnstraße“ beim Feldinventar

◆ Buchführungspflichtige Land- und Forstwirte haben ein Wahlrecht, ob sie ihr Feldinventar steuerlich aktivieren oder auf eine Bewertung in der Bilanz verzichten. Häufig ist der Verzicht steuerlich günstiger. Es gibt aber auch Fälle, in denen sich Betriebsleiter steuerliche Vorteile von der Aktivierung der Feldbestände versprechen.

Die Entscheidung sollte jedoch sorgfältig abgewogen werden, rät der Informationsdienst „Steuern agrar“. Denn ein neues Bundesfi-

nanzhof-Urteil (Az: IV R 23/07) macht das Bewertungswahlrecht beim Feldinventar jetzt definitiv zur Einbahnstraße. Das bedeutet: Ein Landwirt kann zwar jederzeit von der Nichtaktivierung zur Aktivierung des Feldinventars übergehen. An diese Entscheidung ist er jedoch anschließend gebunden. Er kann also später nicht aus Billigkeitsgründen wieder auf die Bewertung verzichten. Das gilt auch dann, wenn die Aktivierung z.B. im Zuge der Betriebseröffnung erfolgt ist.



Rechenexempel: Die Pflanzenbestände steuerlich aktivieren – oder nicht?

Foto: Heil